

## 7. Großherzogtum Hessen.

Den Ausgangspunkt der konstitutionellen Staatsordnung des Großherzogtums bildete das Edikt über die Landständische Verfassung vom 18. März 1820, bestehend aus 27 Artikeln. Da die einberufenen Stände sich mit diesem jedoch nicht einverstanden erklären wollten, so wurde mit ihnen ein neues Grundgesetz, die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 vereinbart, welche im wesentlichen noch gegenwärtig das den öffentlichen Rechtszustand des Großherzogtums normierende Grundgesetz bildet. Sie erfuhr bedeutende Abänderungen durch das Wahlgesetz vom 3. September 1849 und das Gesetz über die Landständische Geschäftsordnung vom 10. Oktober 1849. Nachdem aber im folgenden Jahre wegen der von der zweiten Kammer ausgesprochenen Steuerverweigerung die Ständeverammlung aufgelöst wurde, erging die Großherzogliche Verordnung vom 7. Oktober 1850, welche auf Grund zahlreicher Modifikationen des bisherigen Wahlsystems eine außerordentliche Ständeverammlung zur Ausgleichung der Gegensätze berief. Mit dieser wurde das Wahlgesetz vom 6. und die Geschäftsordnung vom 8. September 1856 vereinbart, welche jedoch seither wieder durch die Gesetze vom 8. November 1872 und 3. Juni 1911 resp. vom 17. Juni 1874 ersetzt worden sind. — Die Verwaltung des Großherzogtums basiert auf dem Gesetze vom 12. Mai 1874, welches die Organe der Selbstverwaltung in den Kreisen und Provinzen, ihre Zuständigkeit und das Verfahren ordnet; und auf dem Gesetz vom 11. Januar 1875, das oberste Verwaltungsgericht betreffend. Bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts hat das zitierte Gesetz nach Maßgabe des § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 durch das Landesgesetz vom 16. April 1879 einige Abänderungen erfahren.

Im Bundesbeschlusse vom 14. Juni 1866 trat das Großherzogtum den Gegnern Preußens bei, schloß aber bereits am 31. September mit diesem seinen Frieden ab, durch welchen die rechtliche Stellung des Hessischen Staates in eigentümlicher Weise bestimmt wurde. Auf Grund jenes Vertrages trat nämlich der Großherzog von Hessen und bei Rhein nur mit seinen sämtlichen, nördlich des Mains gelegenen Gebietsteilen dem Norddeutschen Bunde bei, während das Staatsgebiet südlich vom